

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 41 (1968)
Heft: 3

Artikel: Die schweizerische Haltung zum Atomsperrvertrag
Autor: Brunner, Dominique
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-560714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Haltung zum Atomsperrvertrag

Militärische Überlegungen

Der Bundesrat hat bekanntlich vor kurzem in einem an die beiden Supermächte gerichteten Aide-mémoire zum Entwurf eines Abkommens über die Nichtweiterverbreitung der Kernwaffen Stellung genommen, der den 15 an der Genfer Abrüstungskonferenz vertretenen Nationen von der Sowjetunion und den USA am 24. August vorgelegt worden war. Die Reaktion der schweizerischen Öffentlichkeit auf die bundesrätliche Verlautbarung darf gesamthaft als positiv angesprochen werden. Das heisst freilich nicht, dass die ersten Kommentare in ihrer Mehrheit auch die Akzente richtig gesetzt hätten. Es ist vielmehr auffallend, dass die bemerkenswertesten Änderungswünsche der Landesregierung vielfach nicht gebührend herausgestrichen worden sind. So wurde beispielsweise viel Nachdruck darauf gelegt, dass der Bundesrat den Abschluss eines solchen Vertrages begrüsst, was doch richtig besehen selbstverständlich ist, wird doch die Verhinderung einer Erweiterung des Atomklubs von nahezu allen Ländern herbeigewünscht. Dagegen wurde vielfach nicht genug betont, wie weittragend gerade die unsere Sicherheit berührenden Änderungsvorschläge oder -forderungen des Bundesrates sind.

Die bedeutsamsten Vorbehalte

Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit unseres Landes betrachtet sind namentlich die Vorbehalte von Belang, die sich auf folgende Punkte beziehen: Die Geltungsdauer eines allfälligen Atomsperrvertrages; die Diskrepanz zwischen den von den Atommächten einerseits und den Nichtatomaren andererseits zu erbringenden Leistungen; die unvermindert fort-dauernde Bedrohung durch die vorhandenen Atomrüstungen. Wie verschiedene andere Staaten, die zwar bisher keine Kernwaffen beschafft haben, einer atomaren Aufrüstung auf Grund ihres industriellen Potentials aber über kurz oder lang fähig wären, ist die Schweiz nicht gesonnen, die unbillige Einseitigkeit des vorliegenden Vertragsentwurfes einfach hinzunehmen. Ihrer weder kleinmütigen noch unrealistischen Haltung liegt offensichtlich die Erkenntnis zugrunde, wonach die Annahme des Abkommens in seiner derzeitigen Form nicht nur auf die Besiegelung des Status quo hinauslief, sondern angesichts der verstärkten Rüstungsanstrengungen der Grossen die Kluft zwischen den Atomaren und den Nichtatomaren gar noch vertiefen müsste.

Die bundesrätlichen Vorbehalte sehen denn auch den Bedenken sehr ähnlich, die von verschiedenen nichtnuklearen Ländern vorgetragen worden sind. Zu Recht stellt der Bundesrat die Bedingung einer Befristung der Geltung des Vertrages, damit man sich nach Ablauf von ein paar Jahren über die von den Grossen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle erbrach-

ten Gegenleistungen Rechenschaft geben könne. Beiläufig sei bemerkt, dass es durchaus angebracht ist, von einer Bedingung zu sprechen, sagt der französische Urtext des Aide-mémoire doch: «les Etats non possesseurs ne peuvent en effet pas prendre la responsabilité de se lier indéfiniment les mains si les Etats possesseurs n'aboutissent pas à des résultats positifs dans ce secteur». Das ist deutlich genug.

In derselben Richtung weist Ziffer 6 des Aide-mémoire. Die dauernde juristische Diskriminierung zwischen Atomaren und Nichtatomaren würde nach diesem Dokument ein schweres Opfer bedeuten, das ohne Gegenleistung nicht denkbar sei. Daher, folgert der Bundesrat, dürfe man sich nicht mit allgemeinen Versprechen der Atommächte in der Präambel des Vertrages begnügen, wie sie derzeit vorgesehen sind. Die Pflicht der Atommächte zu Gegenleistungen sei im Vertrag selbst zu verankern und genauer zu umschreiben. Sie müsse beispielsweise auf ein Einfrieren der Atomrüstungen auf dem heutigen Niveau lauten.

Diese Forderung — von einem blossen Wunsch kann kaum die Rede sein, nachdem der Bundesrat ein einseitiges Opfer als nicht denkbar zurückweist — nähert sich derjenigen Indiens an. Der indische Delegierte Trivedi erklärte uns im August: «Was uns betrifft, haben wir klar gemacht, dass die Nonproliferation für jedermann gelten sollte. Dass also die Atommächte wie auch die Nichtatomaren nicht proliferieren sollen . . . Wenn sie (die Atommächte) das Wettrüsten fortsetzen und mit ihrer eigenen Proliferation nicht aufhören wollen, wird es keinen Nonproliferationsvertrag geben.»

Man darf somit mit Genugtuung feststellen, dass sich der Bundesrat der Gunst des Augenblicks voll bewusst und diese zu nutzen gewillt ist. Denn es bietet sich gegenwärtig den nicht über Kernwaffen verfügenden Staaten die vielleicht letzte und einzigartige Gelegenheit, einen nicht unbedeutenden Druck auf die Grossmächte im Blick auf deren Einlenken in der Frage der Abrüstung auszuüben. Weil es den beiden Grossen sehr darum zu tun ist, dass keine neuen Atommächte entstehen, ist die Verhandlungsposition der potentiellen Atommächte, zu welchem theoretisch auch die Schweiz zählt, verhältnismässig stark. Der Bundesrat war wohlberaten, diese Chance, so klein sie auch sein mag, wahrgenommen zu haben. Glücklicherweise hat er weder auf die Kleinmütigen, die solche Vorstösse von vorneherein als aussichtslos abtun, noch auf die sachkundigen Phantasten gehört, welche unserem Land empfehlen, unbeschadet aller Nachteile mit dem sogenannten guten Beispiel voranzugehen. Das hiesse in diesem Fall wesentliche Interessen der Schweiz vernachlässigen. Und dies lässt sich allein schon deshalb nicht rechtfertigen, weil, wie sich der amerikanische Abrüstungsdelegierte Foster 1965 in «Foreign Affairs» ausgedrückt hat, der Einfluss des guten Beispiels in der Weltpolitik bedauerlich gering ist.

Dominique Brunner